



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatsekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Isabella Brunelli
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Basel, 20. August 2014

Regierungsratsbeschluss vom 19. August 2014

Richtlinien des Hochschulrats für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs: Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihr Schreiben vom 26. Mai 2014 in oben aufgeführter Angelegenheit und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir begrüssen es, dass in den Richtlinien die bereits im HFKG angelegte Konvergenz der bisher unterschiedlichen Akkreditierungskulturen an Universitäten und Fachhochschulen zum Ausdruck kommt: Während für die Universitäten neu die institutionelle Akkreditierung zur Pflicht wird, werden die Fachhochschulen von der einer obligatorischen Programmakkreditierung unterliegenden Detailsteuerung befreit. Letztere mochte während der Gründungszeit der Fachhochschulen in den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts sinnvoll sein, in der aktuellen Situation soll die Programmakkreditierung für die Fachhochschulen wie für die Universitäten fakultativ sein. Eine Ausnahme bilden die unter kantonaler Hoheit stehenden Pädagogischen Hochschulen, deren Ausbildungsabschlüsse durch die EDK anerkannt werden müssen. Um unnötige Doppelverfahren zu vermeiden, wäre zu prüfen, ob die EDK-Diplomanerkennung gleichzeitig als Programmakkreditierung Geltung beanspruchen könnte.

Gleichzeitig gilt es, der erreichten Kompaktheit der Fachhochschullandschaft Sorge zu tragen. Es muss ein Ziel der künftigen schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) sein, eine Zersplitterung der Hochschullandschaft möglichst zu vermeiden. Die vorliegenden Richtlinien unterstützen eine solche Zielsetzung, soweit die Verordnungsebene massgeblich ist.

Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

Artikel 4 Buchstabe e

Die Formulierung der Richtlinien sollte klarer zum Ausdruck bringen, dass sich die „Kompatibilität“ auf die Studienstruktur bzw. das gestufte Studium gemäss der Bologna-Deklaration bezieht, nicht auf den geografischen Raum Europa. Denn das schweizerische Hochschulwesen muss global und nicht nur europaweit konkurrenzfähig sein.

Artikel 6

Im Sinne unserer einleitenden Bemerkung sollte im Kommentar verdeutlicht werden, dass mit „Fachhochschulinstitut“ nicht ein Institut einer Fachhochschule gemeint ist, sondern vielmehr ein Institut des Typus Fachhochschule parallel zum Typus „universitäres Institut“.

Artikel 7 Absatz 2

Wir begrüssen diesen Absatz sehr, garantiert er doch, dass die Pädagogischen Hochschulen, welche in eine Fachhochschule integriert sind, hinsichtlich des Bezeichnungsrechts einer eigenständigen Pädagogischen Hochschule gleichgestellt werden.

Anhang 1, Bereich 4. Forschung, Standard 4.3

Dieser Standard ist zu exklusiv auf den universitären Bereich ausgerichtet und beachtet die Eigenheiten des Fachhochschulbereichs, insbesondere deren Praxis- und Anwendungsorientierung in der Forschung, zu wenig. Wir beantragen deshalb die Ergänzung: „Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Forschungstätigkeiten und der Ergebnisse vor, insbesondere durch externe Peers oder Projektpartner aus Wirtschaft und Gesellschaft.“

Anhang 1, Bereich 5. Dienstleistungen, Standard 5.2

Hier erachten wir die Situation der Fachhochschulen ebenfalls für zu wenig berücksichtigt und regen folgende Ergänzung an: „Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Dienstleistungen und der Ergebnisse durch externe Gutachterinnen und Gutachter oder durch Auftraggeberinnen und Auftraggeber vor“.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und verbleiben mit besten Grüssen.



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin